

Stellungnahme des AFET zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Vorbemerkung

Der AFET als Bundesverband für Erziehungshilfe begrüßt bundesgesetzliche Regelungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung insbesondere deswegen, weil neben den möglichen akuten Gefährdungen des Kindeswohls in der Auswertung fortgeschrittener Biografieerläufe deutlich wird, dass i.d.R. im frühkindlichen Alter die Weichen für einen späteren Erziehungshilfebedarf gestellt werden. So könnten gerade durch eine systematische erzieherische Förderung im frühkindlichen Alter mögliche Milieubenachteiligungen am nachhaltigsten kompensiert werden.

1. Der AFET begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse durch bundesgesetzliche Regelungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Unstrittig ist, dass die frühkindliche Erziehung und Bildung nicht mehr nur eine zeitliche Beaufsichtigung der Kinder zur Entlastung der -berufstätigen - Eltern darstellt, sondern Grundlage für Chancengleichheit, Bildung und auch Kinderschutz ist.
Diese mit dem Gesetzesvorhaben verbundene Zielsetzung steht in engem Zusammenhang mit der sachlichen Zuständigkeit der Länder nach § 85 SGB VIII, die unter anderem bei der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen deutlich unterschiedliche finanzielle Belastungen von Familien je nach Wohnort mit sich bringt. Diese Höhe der finanziellen Belastung ist möglicherweise mit entscheidend für den Zeitraum des Besuchs einer Einrichtung.
2. In diesem Sinne ist zu begrüßen, dass die Tagespflege eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden soll (§ 23 KJHG). Hier ist auf bundeseinheitliche, fachliche Standards zu achten, da die Förderung, Beaufsichtigung und der Schutz von Kindern in Kindertagespflege - wie in teilstationären Einrichtungen - eine qualifizierte pädagogische Grundausbildung verlangt.
3. Im Falle einer Öffnung von Angeboten privat-gewerblicher Anbieter im Elementarbereich muss sichergestellt sein, dass qualifizierte pädagogische Standards und der Schutz von Kindern in Einrichtungen/Tagespflege durch Fachkräfte nach einheitlichen Normen gewährleistet ist.
4. Der sukzessiv umzusetzende Rechtsanspruch auch für Kinder unter drei Jahren ist zu begrüßen (§§ 24 u. 24 a SGB VIII). Befürchtet wird allerdings, dass durch das geplante Betreuungsgeld (§ 16 SGB VIII) insbesondere Kinder aus bildungs- und einkommensschwachen Familien nicht frühzeitig genug von den Betreuungs- und Bildungsangeboten profitieren können.
Gerade für Eltern in Armutsverhältnissen kann dieses Betreuungsgeld eine existenzsichernde Funktion gewinnen. Ein Leben in Armut birgt jedoch die Gefahr der Bildungs- und Chancenungleichheit für Kinder und Jugendliche. Die Folge ist häufig gesellschaftliche Ausgrenzung in nahezu allen Lebensbereichen und eine mögliche

erhebliche Gefährdung des Kindeswohls. In diesem Sinne hätte das Betreuungsgeld gerade für die Förderung dieser Kinder eine kontraproduktive Wirkung. Das würde das Ziel sowohl des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) als auch des Kinderförderungsgesetzes konterkarieren. Aus diesem Grund wird das Betreuungsgeld ausgesprochen kritisch eingeschätzt.

Eine finanzielle Unterstützung von Familien unabhängig von der Betreuung zuhause wäre deshalb vorzuziehen, die bei finanzstärkeren Familien über den Kostenbeitrag zur Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ausgeglichen werden kann. Auf diese Weise könnte die inhaltliche Förderung von Kindern unabhängig von finanziellen Drucksituationen der Eltern besser gewährleistet werden.

5. Die Einbeziehung der verschärften Prüfung der persönlichen Eignung auch von vermittelten Personen - z. B. Tagespflegepersonen (§ 72a SGB VIII) ergibt sich für den AFET schlüssig aus den Ausführungen zu 2) und 3).

Hannover, 03.04.2008

gez.

Rainer Kröger
1. Vorsitzender

Cornelie Bauer
Geschäftsführerin